

Anhang zum Mantel- und Entgelt- tarifvertrag DGB/GVP

Zwischen dem

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP)

Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

IGBCE

Königsworther Platz 6 | 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)

Haubachstraße 76 | 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

Wilhelm-Leuschner-Str. 79 | 60329 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Reifenberger Straße 21 | 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Paula-Thiede-Ufer 10 | 10179 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)

Olof-Palme-Straße 19 | 60439 Frankfurt am Main

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Weilburger Straße 24 | 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Stromstraße 4 | 10555 Berlin

wird Folgendes geregelt:

ÜBERGANGSREGELUNGEN ZUM MTV

1. Ordentliche Mitglieder des GVP mit Bindung an die iGZ-Tarifverträge

Für ordentliche Mitglieder des GVP, die zum Stichtag 31.12.2025 an die iGZ-Tarifverträge gebunden sind, gelten nachfolgende Übergangsregelungen befristet bis zum 31.12.2029.

a. Arbeitszeit

Das nachfolgende Arbeitszeitmodell einer variablen Arbeitszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitstage kann bis zum 31.12.2029 fortgeführt werden.

Die individuelle regelmäßige Arbeitszeit pro Monat richtet sich nach der Anzahl der Arbeitstage.

In Monaten mit

- ▮ 20 Arbeitstagen beträgt die Monatsarbeitszeit 140 Stunden
- ▮ 21 Arbeitstagen beträgt die Monatsarbeitszeit 147 Stunden
- ▮ 22 Arbeitstagen beträgt die Monatsarbeitszeit 154 Stunden
- ▮ 23 Arbeitstagen beträgt die Monatsarbeitszeit 161 Stunden.

Bei Teilzeitarbeit berechnet sich die regelmäßige Arbeitszeit pro Monat anteilig.

b. Mehrarbeitszuschlag

Bei Vereinbarung einer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit pro Monat gemäß Nr. 1.a. der Übergangsregelung werden Mehrarbeitszuschläge für Zeiten gezahlt, die in Monaten mit

- ▮ 20 Arbeitstagen über 160 geleistete Stunden
- ▮ 21 Arbeitstagen über 168 geleistete Stunden
- ▮ 22 Arbeitstagen über 176 geleistete Stunden
- ▮ 23 Arbeitstagen über 184 geleistete Stunden hinausgehen.

Diese Regelungen gelten anteilig für Teilzeitbeschäftigte.

c. Protokollnotiz zur Entgeltfortzahlung

Ergänzend zur Protokollnotiz zu § 10 MTV ist bei Vereinbarung einer variablen Arbeitszeit folgendes Berechnungsbeispiel maßgeblich:

Der Arbeitnehmer hat einen Stundenverdienst von 16,21 Euro (EG 3 ab März 2025) und eine übertarifliche Zulage von 1,79 Euro, so dass er einen Gesamtverdienst pro Std. von 18 Euro hat. Er hat durchschnittlich 7,5 Std. in den letzten drei abgerechneten Monaten (65 Tage) vor dem Arbeitsausfall gearbeitet.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung für das Urlaubsentgelt und die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall:

- a) $65 \text{ Tage} \times 7 \text{ Std.} \times 16,21 \text{ Euro} = 7.375,55 \text{ Euro}$ (tarifliches Grundentgelt ohne Zuschläge auf Grundlage der regelmäßigen Arbeitszeit pro Monat im Referenzzeitraum)
- b) $65 \text{ Tage} \times 7,5 \text{ Std.} \times 1,79 \text{ Euro} = 872,63 \text{ Euro}$ (Zulagen/Zuschläge auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitszeit)
- c) $7.375,55 \text{ Euro} + 872,63 \text{ Euro}$ (Addition der Ergebnisse aus a) und b))
= 8.248,18 Euro
- d) $8.248,18 \text{ Euro} / 65 \text{ Tage} = 126,90 \text{ Euro/Tag}$

Für jeden Urlaubs-/Krankheitstag werden 126,90 Euro ausgezahlt.

Für jeden Urlaubs-/Krankheitstag werden 7,5 Std. in der Zeiterfassung berücksichtigt.

d. Fälligkeit des Monatsentgelts

Die Arbeitnehmer erhalten ein Monatsentgelt auf der Basis der regelmäßigen Arbeitszeit pro Monat, das spätestens bis zum 15. Bankarbeitstag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat fällig wird.

e. Überführung des Arbeitszeitmodells

Der Arbeitgeber ist berechtigt, einmalig in der Zeit bis zum 31.12.2029 von dem variablen Arbeitszeitmodell in das verstetigte Arbeitszeitmodell zu wechseln.

2. Ordentliche Mitglieder des GVP mit Bindung an die BAP-Tarifverträge

Für ordentliche Mitglieder des GVP, die zum Stichtag 31.12.2025 an die BAP-Tarifverträge gebunden sind, gelten nachfolgende Übergangsregelungen befristet bis zum 31.12.2027:

Der Arbeitsvertrag kann abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet werden. Innerhalb dieser Zeitspanne kann das Arbeitsverhältnis bis zu viermal verlängert werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt.

3. Ende der Übergangsregelungen

Nach dem Ende der Übergangsregelungen gelten die jeweiligen Regelungen des MTV DGB/GVP.

ÜBERGANGSREGELUNG ZUM ETV

Übergangsregelung zu § 3 ETV

Für ordentliche Mitglieder des GVP, die zum Stichtag 31.12.2025 an die iGZ-Tarifverträge gebunden sind, gilt anstelle von § 3 ETV DGB/GVP nachfolgende Übergangsregelung befristet bis zum 30.06.2027.

Nach Ablauf von 9 Kalendermonaten ununterbrochener Überlassungsdauer an denselben Kundenbetrieb wird eine einsatzbezogene Zulage gezahlt. Diese einsatzbezogene Zulage beträgt für die Entgeltgruppen 1 bis 4 Euro 0,20, für die Entgeltgruppen 5 bis 9 Euro 0,35 je Stunde. Die einsatzbezogene Zulage wird erstmals nach Ablauf von 14 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt*. In Branchen, in denen die tariflichen Entgelte niedriger sind als die, die sich aus der Entgeltsystematik dieses Entgelttarifvertrages ergeben, kann die einsatzbezogene Zulage vermindert werden.

*Protokollnotiz: Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Ausgenommen sind arbeitsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten nach Ablauf der Entgeltfortzahlung.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, bereits ab einem früheren Zeitpunkt die Regelung des § 3 ETV DGB/GVP zur Anwendung zu bringen.

Nach dem Ende der Übergangsregelung gilt die Regelung des § 3 ETV DGB/GVP.

Der GVP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine **Tarifvignette** in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der DGB/GVP-Tarifverträge sind.

Die Tarifvignette darf ausschließlich von Mitgliedern des GVP angewendet werden.

Die **Branchenzuschläge** werden in separaten Tarifverträgen für einzelne Branchen ausgehandelt. Sie sind in individuellen Tarifbroschüren niedergelegt und komplettieren die Tariflandschaft der Zeitarbeit.

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)

Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de

